Nah dran > am thema. am menschen. am ort.
Anwälte für Berufsunfähigkeit
ok-rechtsanwaelte.de

Erste Impulse zum Thema Berufsunfähigkeit (BU)

- **Einführung in die BU**
  Begriff, Besonderheiten und Beachtenswertes

- **Berührungspunkte für Arbeitsrechtler**
  Warum es sich für sie lohnt, mehr zu wissen

- **Rechtsanwälte für Berufsunfähigkeit**
  Wissenswertes über die Kanzlei
  und RA Oliver Klaus

Berufsunfähigkeit – Wissenswertes zum Thema BU

- **Erste Impulse**
  Interesse und Neugier wecken und die Teilnehmer für das Thema BU begeistern

- **Überblick verschaffen**
  Markt, Unterschiede und Feinheiten der BU kennen, Fallbeispiele besprechen

- **Ihre Expertise fördern**
  Weiterentwickeln und das Thema vertiefen

Jedes Jahr stellen in Deutschland rund 50.000 Menschen den Antrag auf Leistung aus ihrer BU.

> Die Wahrscheinlichkeit, berufsunfähig zu werden, ist sehr hoch.
Für privat abgesicherte Personen liegt sie im Schnitt bei 25 Prozent. Statistisch gesehen wird damit jeder Vierte im Laufe des Arbeitslebens mindestens einmal berufsunfähig.

> Der vertraglich vereinbarten Leistung durch die Versicherung kommt für den Einzelnen dann existenzielle Bedeutung zu. Dennoch lehnen die Versicherungen jedes Jahr rund ein Drittel aller Anträge ab.

> Im Jahr 2022 betrug die versicherte Summe der Berufsunfähigkeits- und Invaliditätszusatzversicherung rund 1.009,3 Milliarden Euro.

Häufigste Ursachen für Berufsunfähigkeit

1. Psyche 29,5%
2. Krebs 19,3%
3. Bewegungsapparat 19,1%
4. Unfall 8,2%
5. Nerven 7,6%
6. Herz-Kreislauf 6,1%

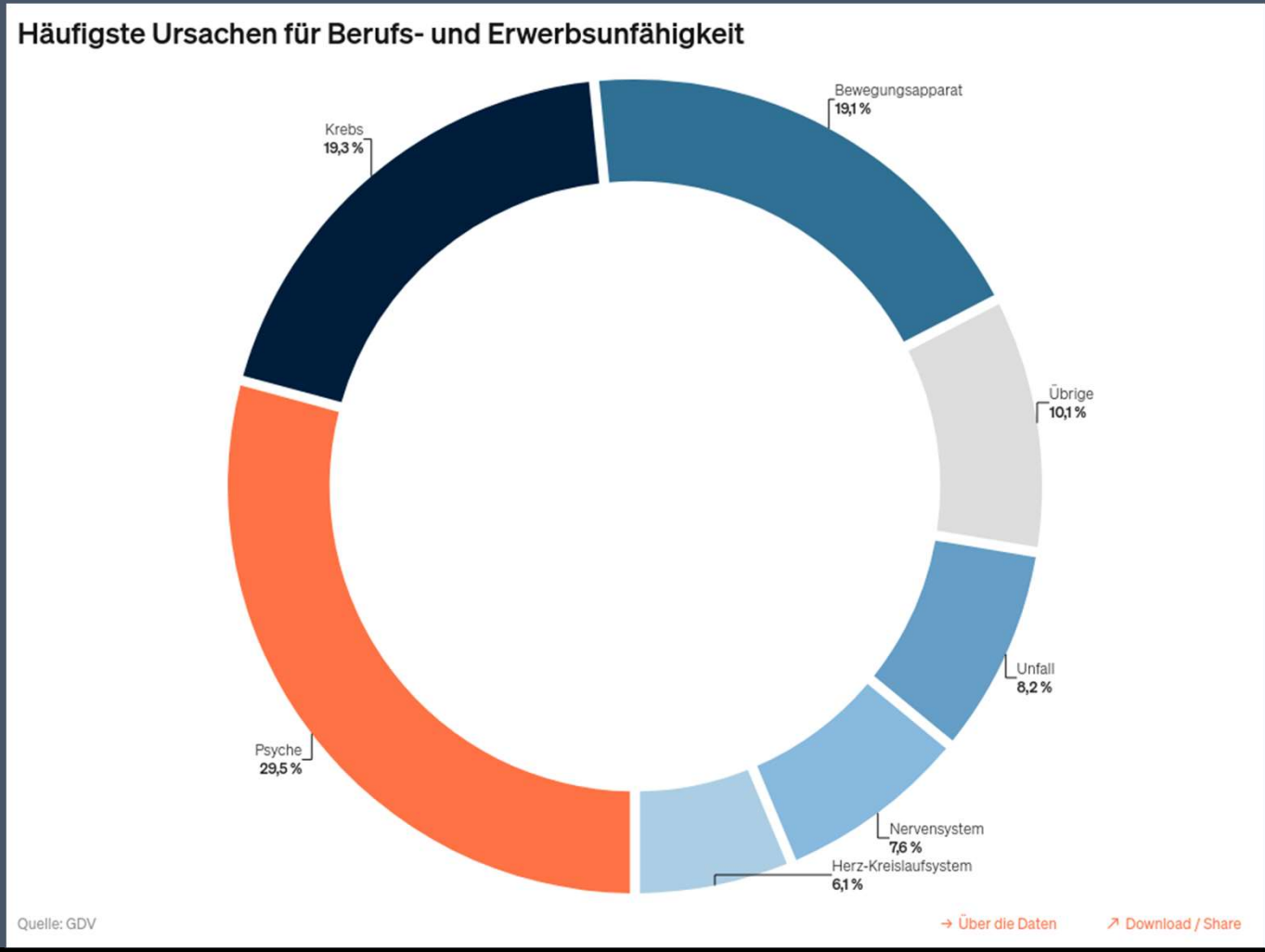

Die fünf häufigsten Ablehnungsgründe

1. Nichterreichung des B-Grads.
2. Keine Reaktion des Kunden
3. Verletzung „Vorvertragliche“
4. Anfechtung / Betrugsfall
5. Ausschlußklauseln

Schlussfolgerung aus den häufigsten Ablehnungsgründen

- Schwerpunkt unserer Tätigkeit daher die Antragsbegleitung
- Im Rahmen derer, häufige Konsultation von Fachanwälten für Arbeitsrecht
- Häufigkeit: 50 % der Fälle bei uns (BU bei Angestelltenverhältnis oder Selbständigkeit)

- Keine direkte Auswirkung eines parallelen Arbeitsrechtsverfahrens auf BU-Antragstellung
- Ausnahmen: Fluguntauglichkeit, Dienstunfähigkeit bei Beamten, Versorgungswerke, betriebliche Altersversorgung

Umgang mit dem BU-Versicherer

- Ziel des Versicherers: Natürlich keine Leistung
- KEINE "Hilfe" der Versicherung annehmen: Telefoninterview, vor Ort Besuch
  Risiken
- Auch die angebotene Hilfe des Maklers/Versicherungsvermittlers sollte eher abgelehnt werden
  Interessenkollision
- Empfehlung, bereits das Leistungsantragsformular mit dem Spezialisten auszufüllen
  Warum?
  Die 3 Säulen des Antragsverfahrens

Worin unterscheidet sich Berufsunfähigkeit von Erwerbsunfähigkeit

Berufsunfähigkeit:

Nach § 172 Abs. 2 VVG ist berufsunfähig, "wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall ganz oder teilweise voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann.

Als weitere Voraussetzung kann nach Abs. 3 vereinbart werden, dass die versicherte Person auch keine andere Tätigkeit ausübt (konkrete Verweisung) oder ausüben kann (abstrakte Verweisung), die zu übernehmen sie auf Grund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Zusammengefasst benötigt es für den Status einer Berufsunfähigkeit also folgende Elemente:

- Die Berufsunfähigkeit muss ein Dauerzustand sein. Je nach Vertrag kann dieser Prognosezeitraum auf sechs Monate verkürzt sein.
- Die Ursache muss eine Verletzung, Krankheit oder ein Kräfteverfall sein, der mehr als altersentsprechend ist. Einige Versicherungsunternehmen streichen den Zusatz, dass der Kräfteverfall mehr als altersentsprechend sein muss.
- Die versicherte Person kann den zuletzt ausgeübten Beruf nicht mehr ausüben.

Achtung:

- Erweiterter Begriff bei Selbständigen
- Konkrete Verweisung
- Abstrakte Verweisung

Erwerbsunfähigkeit:

Wenn von einer Erwerbsunfähigkeit die Rede ist, stammt dieser Begriff üblicherweise aus dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Seit 2001 taucht aber der Begriff offiziell nicht mehr auf, da die Erwerbsunfähigkeit von der Erwerbsminderung abgelöst wurde.

Ist eine gesetzlich versicherte Person aufgrund von Krankheit, Behinderung oder durch einen Unfall auf unbestimmte Zeit nicht mehr in der Lage, eine berufliche Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben, ist sie erwerbsgemindert.

Voll erwerbsgemindert ist eine kranke oder behinderte Person, die nur noch weniger als drei Stunden pro Tag arbeiten kann. Wenn eine Arbeitszeit zwischen drei und sechs Stunden pro Tag möglich wäre, ist sie teilweise erwerbsgemindert.

Private Erwerbsunfähigkeitsversicherungen sind äußerst selten, da das Beweismaß sehr hoch ist.

Weitere Produktunterschiede

Spezielle Versicherungen für:

- Piloten (LoL Versicherungen)
- Ärzte (erleichterter Zugang zu den Leistungen durch Medizinerklausel)
- Beamte (echte unechte Dienstunfähigkeitsklausel)
- Akademische Berufe
- Grundfähigkeitenversicherung
- AU-Klausel (Achtung Rückzahlung von parallelen KTG Leistungen)

Was ist versichert – wer ist versichert

> Die Berufsunfähigkeitsversicherung deckt den Verlust der Arbeitskraft durch Unfälle und alle körperlichen und psychischen Erkrankungen ab. Der Versicherungsnehmer erhält eine Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn er die konkret zuletzt in gesunden Tagen ausgeübte Tätigkeit zu mindestens 50 % nicht mehr ausüben kann.

> Versichert ist NICHT nur der im Versicherungsantrag angegebene Beruf. Weder § 2 BUZ noch § 172 Abs. 2 VVG sehen das vor.

> Im Regelfall stehen die Leistungen dem Versicherungsnehmer zu, der auch versicherte Person ist. Ausnahmen sind Abtretung/Verpfändung/ElternKind sowie am praxisrelevantesten Verträge der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen derer der Arbeitgeber VN ist und eine Zustimmung zum Klageverfahren geben muss.

Versicherungsfall in der Berufsunfähigkeitsversicherung

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente entsteht nach § 1 abs. 3 BUZ mit Ablauf des Monats, in dem Berufsunfähigkeit in einem zu einem Leistungsanspruch führenden Grade eingetreten ist.

- Achtung: Rückwirkende Leistung möglich! Bedingungen beachten! Leistungsbegrenzung in Form einer Ausschlussfrist versus unbegrenzte Rückwirkung
- Fälligkeit § 14 VVG
- Exkurs Verjährung
- Mitwirkungsobliegenheiten insbesondere Begutachtung durch Versicherer
- Leistungsanerkenntnis grds. Unbefristet

- Unzulässige Kulanzvereinbarung

BGH (BGH, Beschl. v. 15.02.2017, IV ZR 280/15)

Eine Vereinbarung aus Kulanz für die Dauer des Prüfungsverfahrens oder aus sozialen Erwägungen Leistungen zu erbringen kann zulässig sein. Der Versicherer handelt jedoch insbesondere dann treuwidrig, wenn er bei naheliegender Berufsunfähigkeit die ernsthafte Prüfung seiner Leistungspflicht durch das Angebot einer befristeten Kulanzleistung hinausschiebt oder sogar verhindert und so das gebotene Anerkenntnis unterläuft.

- Der Versicherungsfall endet mit Tod der VP, Ende der Leistungsdauer (Regelungslücke bei älteren Verträgen), Steigerung des Restleistungsvermögens auf über 50 % oder konkreter Verweisung (Nachprüfungsrecht).

Typische Streitpunkte

Schlüssiger Vortrag zur BU

- Vertragsstand und Rentenhöhe definieren
- Achtung: Keine Vorvertraglichkeit
- Medizinischer Sachverhalt der Berufsunfähigkeit
- Berufsunfähigkeit muss ärztlich nachgewiesen sein
- Problemfeld Psyche und Objektivierung
- Berufsbezogener Vortrag Problemfeld zuletzt in gesunden Tagen ausgeübte Tätigkeit
  Unverrückbare Vorgabe an den Sachverständigen
  Beschwerden und wie sich diese Beschwerden auf die Teiltätigkeiten eines typischen Arbeitstages nach der Art eines Stundenplanes auswirken

- Auf Wunsch Handout Checkliste Klage / Musterklage im Nachgang des Webinars

Vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung Grundlagen

- Unbedingt bei der Antragsbegleitung beachten wenn der Versicherer Auskünfte aus der Zeit vor Abschluss der BU verlangt
- Keine Schweigepflichtentbindung genereller Art erteilen
- 5 Jahres Frist versus 10 Jahres Frist
- Rücktritt versus Anfechtung
- Kausalitätsgegenbeweis nach § 21 VVG nicht bei Vorsatz oder Arglist daher in der Praxis meist die Anfechtung
- Bei Anfechtung oder Rücktritt im Rahmen der Leistungsprüfung muss die Klage um Feststellung des Vertragsbestandes ergänzt werden.
- Objektiv unrichtige Beantwortung? Kenntnis von der Unrichtigkeit? Gefahrerheblichkeit des verschwiegenen Umstandes? Auge-und-Ohr-Rechtsprechung

Versicherungsvermittler oder Versicherungsmakler

Der Makler steht wirtschaftlich auf der Seite des Kunden und hat dessen Interessen wahrzunehmen. Der Versicherungsvertreter steht dagegen auf der Seite des Versicherers und vermittelt in dessen Auftrag Versicherungsverträge.

Praxisrelevanz vor allem im Bereich der Anzeigepflichtverletzung.

Eigener Anspruch des VN gegen den Makler wegen Falschberatung. Achtung Haftungsfalle!

Verjährung im Blick behalten!

Gebührenhöhe / Streitwert

1. Summe aus Rentenhöhe und Beitrag ermitteln, wenn Beitragsbefreiung im Leistungsfall mitversichert
2. Fälliger Anspruch für die Vergangenheit
   Anzahl der Monate x Rentenhöhe
3. Zukünftige Ansprüche, § 9 ZPO (3,5 facher Jahreswert aus Rente und Beitrag)
4. Evtl. Vertragsbestand zusätzlich 3,5 facher Jahreswert x 20 %

Ombudsmannverfahren

Kaum Praxisrelevanz in der Berufsunfähigkeitsversicherung da Beweisaufnahme nötig ist, die der Ombudsmann nicht vornehmen kann.

Allenfalls im Bereich der vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung können Empfehlungen ausgesprochen werden.

Handout

Bei Interesse kurze Mail an

Klaus@ok-rechtsanwaelte.de

Handout zum Thema Checkliste Bearbeitung eines BU-Mandates und Musterklage BU.

Feedback

- Was hat Ihnen gefallen?
- Was hat Sie überrascht?
- Was hat Ihnen gefehlt?

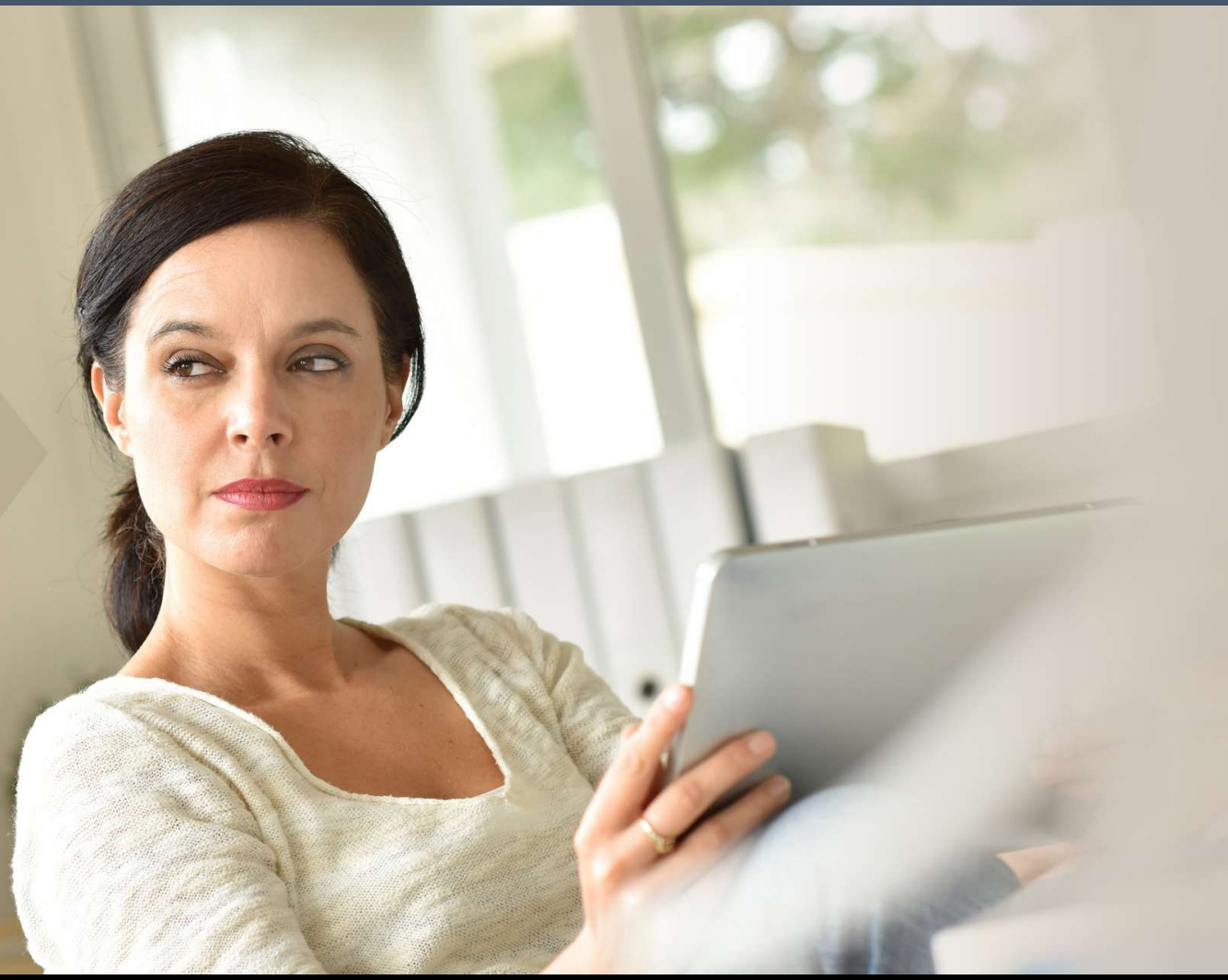

Beratung und Hilfe, wenn die Versicherung nicht zahlt

- **Fokussierung auf BU**
  Mit über 450 Mandaten jährlich gehören wir zu den erfahrensten Anwälten in diesem Gebiet. Die seltene Kombination der drei Fachanwaltschaften Sozial-, Medizin- und Versicherungsrecht, sowie unsere Fokussierung machen den Unterschied.
- **13 Standorte deutschlandweit**
  Unser Hauptsitz ist Darmstadt, zentral gelegen im Rhein-Main-Gebiet.
  Hinzu kommen unsere bundesweit zwölf Zweigstellen.
- **Expertise und viel Erfahrung**
  2003 gegründet von Oliver Ostheim und Oliver Klaus. Seit über zehn Jahren bearbeiten wir ausschließlich Fälle der Berufsunfähigkeit.

Autor und Spezialist für Berufsunfähigkeit

- Fachanwalt MedR, SozR und Versicherungsrecht
- Co-Autor im Münchener Anwaltshandbuch - dem Standardwerk für Versicherungsrecht
- Mitgründer der Kanzlei Rechtsanwälte für Berufsunfähigkeit Ostheim & Klaus PartmbB

Nah dran > am thema. am menschen. am ort.

Rechtsanwälte für Berufsunfähigkeit PartmbB

Schleiermacherstr. 10
64283 Darmstadt

Telefon 06151 - 599 7466
Telefax 06151 / 5997453
E-Mail: info@ok-rechtsanwaelte.de

LinkedIn

Oliver Klaus
Oliver Ostheim

ok-rechtsanwaelte.de